Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 18 (1938)
Heft: 4

Artikel: Die Schweiz und die ungarische Emigration : 1849-1856
Autor: Jánossy, Dionys
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-73580

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schweiz und die ungarische Emigration. 1849—1856. *)

Von *Dionys Jánossy.*

Die großen Ereignisse des Jahres 1848 und der darauffolgende Sieg des Absolutismus hatten die freisinnigen Elemente der kontinentalen Staaten vor die Wahl gestellt, ihrer politischen Überzeugung wegen die persönliche Freiheit zu verlieren oder aber das harte Schicksal der Emigration zu wählen, um fern von ihrer Heimat das Ablaufen der strafenden Raserei des Absolutismus abzuwarten. Wo aber hätten diese Opfer der Überzeugung, beziehungsweise Verfechter der verfassungsmäßigen Freiheitsrechte eher Schutz und Obdach gefunden als in der eidgenössischen Republik, zu deren klassischen Traditionen die Achtung der demokratischen Freiheitsrechte, der Gedanken-, der Gewissens- und der Vereinsfreiheit gehörte?

Bevor aber diese Flüchtlinge in die Schweiz strömten, waren schon die Vertreter der im Entstehen begriffenen Demokratien, beziehungsweise der für einen verfassungsmäßigen Umbau der absolutistischen Staatsformen eingetretenen Reformbewegungen von der Bundesregierung wohlwollend aufgenommen worden. Diese verständnisvolle Aufnahme genoß auch der Abgesandte der gegen den Absolutismus sich auflehnenden ungarischen Regierung, Graf Theodor Draskovich. Die Einwendungen des österreichischen Geschäftsträgers Baron Odelga gegen den Empfang des ungarischen Abgesandten beantwortete der Bundesrat Furrer mit diplomatischen Erklärungen, die einer glatten Abweisung gleichkamen. Es gehöre zu der traditionellen Politik der Schweiz — so meinte Furrer — den Repräsentanten aller politischen Strömungen Gehör zu schenken, mögen sie auch Reformbewegungen vertreten, welche von den absolutistischen Mächten nicht gutgeheißen würden.

---

* Die archivalischen Belege befinden sich im Nachlaß Kossuths, Staatsarchiv, Budapest.

Die Mission des Grafen Draskovich fand aber bald ihr Ende, da die russische Intervention den ungarischen Freiheitskampf im Sommer 1849 jäh beendete und die Hoffnungen der ungarischen Regierung, vornehmlich aber des Gouverneurs Kossuth auf Unterstützung durch die Demokratien des Westens, darunter auch der Schweiz, durch die Ereignisse endgültig vereitelt wurden.

Die Mehrzahl der ungarischen Flüchtlinge nahm ihren Weg nach dem Süden über die Grenzen der benachbarten Türkei, welche dem ungarischen Freiheitskampfe gegenüber ein freundschaftliches Verhalten bekundete. Nur wenige von ihnen entschlossen sich, über das Gebiet des siegreichen Österreichs, die höchst gefährliche Route nach Westen, also auch in die Schweiz, einzuschlagen. Exgouverneur Kossuth selbst flüchtete in die Türkei, wo er sich über zwei Jahre hindurch in Schutzhaft befand und den Hoffnungen auf seine Freilassung, wie auf die Wiederaufnahme seiner politischen Tätigkeit lebte.

Während dieser Periode der nervenspannenden Ungewißheit war er unaufhörlich um die zukünftige Schicksalsgestaltung seines Vaterlandes besorgt, dessen Befreiung aus dem Staatsverbande des Habsburgerreiches und dessen innerpolitischen Neuaufbau nach republikanischen Vorbildern der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika er als vornehmste Aufgabe seines kämpferischen Lebens betrachtete.

Als Ausgangspunkt für seine politischen Betrachtungen diente ihm die unerschütterliche Überzeugung, daß das Habsburgerreich sich nicht mehr lange in Mitteleuropa behaupten könne.

Dazu brachte ihn die Erkenntnis, daß Österreich nicht mehr fähig sei, im europäischen Gleichgewichte seine traditionelle Rolle auch weiterhin zu erfüllen. War doch diese bis dahin in der Pflicht bestanden, den kontinentalen Frieden gegen eine russische expansive Machtentfaltung in der Richtung des Balkans zu schützen und dadurch eine empfindliche Störung des europäischen Gleichgewichtes zu verhindern. Seit aber im Jahre 1849 das Habsburgerreich die Niederringung Ungarns mit russischer Hilfe erzwungen hatte, war es zum politischen Schuldner des Zarenreiches geworden und konnte von diesem Zeitpunkte an nicht mehr als Schutzwall gegen die russische Expansion gelten.

Auch innerpolitisch war das Habsburgerreich von Mißgeschick verfolgt, da es ihm nicht glückte, die Voraussetzungen für ein ungestörtes Zusammenleben seiner Völker zu sichern. Aus all dem durfte Kossuth die Anzeichen seines Verfalles als gegeben erachten.

Sollte nun aber diese seine Voraussetzung sich bewahrheiten, was sollte dann aus Deutschösterreich werden? Diese Frage stellte sich Kossuth selbst in seiner kleinasiatischen Verbannung und fand darauf die zwingende Antwort, welche später zur grundlegenden These seiner politischen Betrachtungen emporwuchs.

Die Vorsehung scheint Deutschösterreich dazu ausersehen zu haben, sich an die deutsche Einheit anschließen zu müssen — so schrieb Kossuth bereits im Jahre 1850. In diesem Falle mußte aber die traditionelle Gleichgewichtsrolle des Habsburgerreiches — nach seiner Überzeugung — auf Ungarn übergehen, welches aber allein wohl nicht dieser historischen Pflicht gewachsen war. Dagegen konnte eine Konföderation unter einem unabhängigen Ungarn, Polen, und der Türkei deren Nordprovinzen damals noch die serbischen und walachischen Fürstentümer bildeten, gegen eine russische Expansion mehr Sicherheit für Europa bieten, als bisher das Habsburgerreich.

Im Rahmen dieser Freistaaten gedachte er für Ungarn die republikanische Staatsform, verbunden mit einem parlamentarischen Regierungssystem zu empfehlen, in der Überzeugung, daß sie für die Freiheitsrechte der Gemeinschaft die verläßlichste Gewähr bieten dürfte. Die Vorbilder für einen solchen Umbau der Staatsform und Verfassung wollte er in den Demokratien des Westens finden, nicht aber in der französischen Republik, wo bemerkenswerterweise die Geltendmachung der Volkssouveränität allein noch keine hinreichende Handhabe bot, die schwer erkämpften demokratischen Freiheitsrechte zu sichern, da die übermäßige Machtentfaltung der zentralisierten Regierungsorgane die Errungenschaften der großen Revolution nahezu wirkungslos machte.

Dagegen gedachte er die entsprechenden staatsrechtlichen Analogien in den schweizerischen und amerikanischen Republiken zu finden, in welchen Ländern die Volkssouveränität, gepaart mit einer hochentwickelten Selbstverwaltung, eine wirkliche Sicherheit für die demokratischen Freiheitsrechte bildete.

Allein schon in dem Bestehen und Gedeihen dieser Demokratien sah Kossuth die so oft bestrittene Frage beantwortet, ob Staatsgebilde, die aus völkisch verschiedenen, beziehungsweise aus völkisch gemischten Territorien bestehen, die berechtigten Grundlagen zur Bildung einer Staatnation haben oder nicht? Schien es nicht unklug, von der Existenzberechtigung der Vereinigten Staaten oder der Schweiz zu sprechen, weil sie eben aus Territorien völkisch verschiedenen Ursprungs bestanden? — Diese Frage hatte sich Kossuth bei seinen Betrachtungen gestellt.

Der historische und staatsrechtlich organische Aufbau der eidgenössischen Republik schien sein besonderes Interesse erweckt zu haben; in ihren Nachbarstaaten lebten sprachverwandte Völker, und ihre geographische Lage konnte daher für Ungarns völkische und grenznachbarliche Probleme die wertvollsten Analogien liefern.

Bei Feststellung dieser Analogie kam er jedoch zur Überzeugung, daß gleiche Sprache oder völkisch gleiche Herkunft allein keine ausschließliche und zwingende Voraussetzung für die Existenzberechtigung eines Staates bilden können.

Die Analogie für die erste These fand Kossuth in den Vereinigten Staaten und England, deren Bevölkerungen die gleiche Sprache besaßen, obwohl sie völkisch verschiedener Herkunft waren. Trotzdem scheinen sie — so sagte sich Kossuth — keine Neigung zu haben, sich in einer nationalen Einheit zusammenzuschließen. Gleiche Sprache und auch völkisch gleiche Elemente sind in den benachberten Ländern, Frankreich und Belgien wahrzunehmen, ohne daß diese sich entschlössen, in einem Staatsgebilde sich zu vereinigen. Die Schweiz bot wohl das gegenteilige Beispiel für diese Thesen mit ihren verschiedenen Landessprachen und völkisch verschiedener Herkunft der Bevölkerung. Dessen ungeachtet wünschte die eidgenössische Republik nicht unter ihren sprachlich und völkisch gleichen Nachbarn aufgeteilt zu werden.

Was sollte daher als ausschlaggebende Komponente für eine Staatenbildung betrachtet werden, wenn weder die Sprache, noch das Volkstum allein das Problem entschieden, wie die Tatsachen bewiesen?

Bei Analyse dieses Problems kam Kossuth zur Überzeugung, daß auch andere, gleich wichtige Komponenten bestünden, welche

die staatsrechtliche Zugehörigkeit der Völker bestimmten. Er hatte Beispiele vor Augen dafür, daß die durch Jahrhunderte langes Zusammenleben gereifte Erkenntnis der historischen Schicksalsgemeinschaft und der dadurch bestärkte Wille der Zusammengehörigkeit, ferner gleiche Sitten und gleiche Lebensweise gerade so bedeutende, sogar unter Umständen ausschlaggebendere Komponenten für die Bildung einer Staatnation waren, als Sprachengleichheit oder völkische Einheit an sich.

Es unterlag ihm keinem Zweifel, daß völkisch verschiedene Glieder einer Staatnation auch in ihren berechtigten völkisch nationalen Bestrebungen befriedigt werden müßten, damit die Erkenntnis ihrer Schicksalsgemeinschaft in unerschütterlichem Willen zu staatlicher Zusammenarbeit sich verdichte.

Bei Betrachtung des verfassungsrechtlichen Gleichgewichtes, welches sich in dem Beisammenleben der gemischtsprachigen Kantone der schweizerischen Republik ergab, warf sich für Kossuth die weitaus schwererwiegende Frage auf, ob man auch in Ungarn — in Anbetracht seines Nationalitätenproblems — eine Variante des Kantonalsystems der Schweiz einführen und dann diesen politisch selbständigen, bezw. autonomen Territorien die gleichen koordinierten Souveränitätsrechte verleihen solle, deren vermeintliche föderative Einigung dann die Einheit einer Staatnation im Donaubecken bilden sollte?

Kossuth war keineswegs der Ansicht, daß eine derartige staatsrechtliche Lösung von vorneherein auch in Ungarn durchführbar sei. Schon die historische Entwicklung des Landes schien der Durchführbarkeit einer solchen Verfassungsreform entgegenzutreten, welche Entwicklung nicht außer acht gelassen werden konnte, wenn man das Entstehen und den Lebenslauf der Nationen verstehen wollte.

Ungarn war stets ein einheitlicher Körper gewesen und hatte, abgesehen von der Periode der türkischen Besetzung im XVI. und XVII. Jahrhundert und der darauffolgenden Zweikönigwahl, seine ungeteilte Souveränität 800 Jahre hindurch unangetastet erhalten. Im übrigen konnte seit der französischen Revolution in allen kontinentalen Staaten, besonders in den gemischtsprachigen, eine analoge Entwicklung wahrgenommen werden, welche in der un-

geteilten Staatssouveränität zum Ausdruck kam. Einzig die Schweiz bildete eine Ausnahme, wo aber die historische Entwicklung grundverschieden von jener anderer gemischtsprachiger Staaten war, da hier nicht die Souveränität geteilt, sondern die souveränen freien Kantone freiwillig beschlossen hatten, unter Wahrung ihrer eigenen Souveränität, gemeinsam eine Staatsnation zu bilden.

Kossuth hielt fest an dem Prinzip der historischen Entwicklung, die man — seiner Ansicht nach — allein den sprachlichen, beziehungsweise völkischen Prinzipien nicht zum Opfer bringen dürfe. Die historische Entwicklung sei in der Tat der Ausdruck des Lebensprozesses einer Nation, die unbedingt Beachtung verdient, bevor man die ansonst sehr verständlichen sprachlichen Bedürfnisse der völkisch verschiedenen Bevölkerungsteile einer Nation grundlegend prüfe.

Völlig durchdrungen von der Wichtigkeit dieser Gesichtspunkte bei Analyse des Nationalitätenproblems, kam Kossuth zu folgendem Ergebnis:

Die Souveränität Ungarns muß ungeteilt aufrecht erhalten werden, nur Kroatien wäre nach Analogie des Kantonalsystems eigene Souveränität anzubieten, zumal es im ungarischen Staatsgebilde die einzige Ausnahme bildete, da es seit dem XI. Jahrhundert als souveränes Königreich mit Ungarn vereinigt war. In vollkommener Würdigung dieser historischen Tatsache mußte Kroatien die freie Wahl zugesichert werden, ein selbständiges Staatsleben zu führen oder aber als souveränes Staatsgebilde auf föderativer Grundlage sich Ungarn anzuschließen.

Die geplante Verfassungsreform Kossuths war übrigens auf breiten Prinzipien der Selbstverwaltung aufgebaut, in deren Rahmen — nach schweizerischen Vorbildern — der Geltendmachung der sprachlichen Bedürfnisse der gemischtsprachigen Gebiete weitestgehend Rechnung getragen werden sollte. Jeder einzelnen Lokalverwaltung sollte das Recht eingeräumt werden, ihre Amtssprache zu bestimmen und in dieser mit der Komitatsverwaltung den amtlichen Verkehr zu führen. Dasselbe sollte weiters für die Komitatsverwaltung gelten gegenüber der Zentralregierung. Die Komitatsverwaltung hätte ihren Meldungen an die Zentralver-

waltung eine ungarische Übersetzung beizuschließen, sofern nicht das Ungarisch als Amtssprache der Komitatsverwaltung gewählt worden war. Als Authenticum sollte die selbstgewählte Komitatssprache gelten, gleichgültig, ob sie Ungarisch oder eine der Nationalitätensprache war. Die ungarische Sprache sollte nur als Authenticum — neben den anderen Sprachen — bei Auslegung der legislativen, gerichtsbarkeitlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfügungen der Zentralorgane der Regierung die staatliche Einheit zum Ausdruck bringen. Kossuth ging daher im Sprachgebrauch der Nationalitäten viel weiter, als es in den Vereinigten Staaten der Fall war und entschied sich für eine Variante der diesbezüglichen Lösungen der Schweizer Kantone Bern und Zürich, sowie einer Variante der Kanzleipraxis des Bundes.

Im übrigen mag nicht unerwähnt bleiben, daß die historische Entwicklung des Sprachgebrauchs in Ungarn eine genaue Parallele zu jener des Kantons Wallis zeigte, in dem die lateinische Verwaltungs- und Gerichtssprache im XVIII. Jahrhundert die sprachlichen Verschiedenheiten ausgleichen konnte. In dem Maße jedoch, in dem die Entwicklung der Nationalsprachen im XIX. Jahrhundert ihre Geltendmachung forderte, nahm auch das völkisch nationale Sprachenproblem zu und mußte die lateinische Sprache im öffentlichen Leben den nationalen Sprachen weichen.

Bei Betrachtung dieser ähnlichen Entwicklung in Ungarn war Kossuth der Ansicht, daß die Geltendmachung der Nationalsprachen — wie früher dargestellt — bis zur äußersten Grenze gefördert werden müsse, welche Grenze die einheitliche Souveränität des Staates bildete. Eine entsprechende Lösung durch Schaffung von souveränen Gebieten auf den von den einzelnen Nationen bewohnten Gebieten erschien ihm nicht geeignet. Abgesehen davon, daß eine solche Lösung den tatsächlichen Zerfall des Staates bedeutet hätte, mußte ihm auch vom Nationalitätenstandpunkte aus ihre Anwendung gewisse Besorgnisse verursachen, da es sich in Ungarn vorwiegend um gemischtsprachige Gebiete handelte, deren Umbau in selbständige politische Gebiete nur eine Dezentralisierung, das heißt, eine Vervielfachung des Minderheitensprachproblems, nicht aber dessen zweckentsprechende Lösung gebracht hätte.

Nach Kossuths Plan konnten daher die berechtigten sprachlichen Forderungen der Nationalitäten in der Selbstverwaltung ganz nach der kantonalen Analogie durch Anstellung von Amtsorganen gelöst werden, die — mit entsprechenden Sprachkenntnissen ausgerüstet — die Ausübung der politischen Sprachforderungen der Nationalitäten durch ihre Amtstätigkeit ermöglichten.

Dieses System hat sich bekanntlich in den Schweizer Kantonen vollkommen bewährt.

Was nun die kirchlichen und kulturellen Bedürfnisse betraf, schien ihm deren Regelung auf vereinsrechtlicher Grundlage gewiß möglich. Wenn die Kirchen ihre Tätigkeit in jedem Staate auf vereinsrechtlicher Grundlage entfalten konnten, ungeachtet, ob ihre Mitglieder örtlich geschlossen lebten oder aber voneinander örtlich entfernt sich etwa in einer Art überterritorialer Union vereinigten, weshalb war es dann nicht möglich, die kulturellen Bedürfnisse der nationalen Minderheiten eines Staatsgebildes — gleich den Kirchen — auf vereinsrechtlicher Grundlage zu befriedigen, welche Lösung ihm zweckentsprechender erschien als der viel aussichtslosere Versuch territorialer Abgrenzungen.

Kossuth verfocht lange Jahre hindurch diese Prinzipien, die er noch mit der Übernahme des schweizerischen Milizsystems ergänzte, um seine Verfassungsreform auch auf die Organe der exekutiven Staatsgewalt auszudehnen.

Als sich nun die Ereignisse anders gestalteten und nicht mit dem baldigen Zerfall der Habsburgermonarchie, sondern eher mit jenem des ottomanischen Reiches und demzufolge mit der Selbständigkeit seiner Donauprovinzen, Serbiens und Rumäniens zu rechnen war, änderte Kossuth seinen Plan über die Konförderation. In der Überzeugung, daß nach dem Zerfall der europäischen Türkei Ungarns Befreiung aus der Herrschaft der Habsburger auch weiterhin nur durch wohlwollende Unterstützung Serbiens und Rumäniens erhofft werden konnte, da die für einen Aufstand in Ungarn notwendigen Kriegswaffen durch diese Länder nach Ungarn weiter befördert werden mußten, ferner in der Überzeugung, daß die an der Südgrenze Ungarns entstehenden neuen Nationalstaaten als Bundesstaaten an Stelle des verfallenden ottomanischen Reiches zu treten hatten, gedachte er eine sogenannte Donaukon-

föderation — als eine Variante des Schweizer Bundes gemäß dessen Verfassung von 1848 — unter Serbien, Rumänien und Ungarn ins Leben zu rufen.

Die Konzeption barg jedoch einen ausdrücklichen Vorbehalt. Kossuth hielt an Ungarns einheitlicher Souveränität unumwunden fest. Daher konnte Ungarn — seiner Ansicht nach — nur als geschlossenes souveränes Staatsgebilde in eine neu zu formende Konföderation eintreten, wobei er jedoch sein Angebot auf Eigenstaatlichkeit gegenüber Kroatien wiederholte und sich nicht der Möglichkeit verschloß, daß Siebenbürgen — wenn eine Volksabstimmung seiner Bevölkerung dies gutheißen sollte — sich nicht als integrierender Bestandteil Ungarns, sondern als souveränes Staatsgebilde der Konföderation anschlösse.

Diese letzte Variante entsprach Kossuths aufgestellter These, über die zwingende Notwendigkeit einer Berücksichtigung der historischen Evolution, zumal Siebenbürgen seit der Zeit der Türkenherrschaft in Ungarn — also seit dem XVI. Jahrhundert — eine selbständige politische Entwicklung durchgemacht hatte.

Im übrigen stand diese Konzeption selbstverständlich gegen jede Grenzkorrektur der gemischtsprachigen Gebiete zu Gunsten der benachbarten Staaten, da der völkisch gemischte Charakter allein eine Abtretung dieser Gebiete an die neu entstehenden südlichen Donaustaaten — nach Kossuths Überzeugung — nicht hinreichend begründete.

Kossuths Pläne fanden aber keinerlei Zustimmung. Das neuerwachte Nationalgefühl der Donaufürstentümer, welches auf souveräne Eigenstaatlichkeit drängte, erstreckte wohl auch seine Anziehungskraft auf die im benachbarten Ungarn lebenden stammesgleichen Völker. Dies mußte eine Durchkreuzung seiner Pläne bedeuten, die er dann selbst in seinen eigenen Kreisen fallen ließ, da sie ja einen praktischen Wert nur im Falle seiner neuerlichen Machtergreifung in Ungarn hätten haben können.

Abgesehen von diesen Verfassungsreformbestrebungen jedoch hatte Kossuth auch in außenpolitischer Hinsicht sein Augenmerk der Schweiz zugewendet, sobald die orientalische Frage zur kriegerischen Lösung heranreifte.

Er rechnete bestimmt damit, daß Rußlands Absicht, die orientalische Frage gewaltsam zu lösen, zwischen dem zarischen und dem ottomanischen Reiche zu einem Kriege führen werden. Sollte sich nun diese heiß erhoffte Möglichkeit bewahrheiten, so erschien es ihm außerhalb jedes Zweifels, daß Österreich, welches Rußland für die 1849 geleistete Hilfe gegen Ungarn verbunden war, auf Seite der Russen gegen die Türken ins Feld ziehen werden. Sein Plan ging nun dahin, das Habsburgerreich möglichst einzukreisen und dadurch dessen Zerfall zu beschleunigen.

Hiefür erschien ihm der inzwischen ausgebrochene Konflikt zwischen der Wiener Regierung und der Schweiz höchst zustatten zu kommen. Nachdem der Mailänder Aufstand im Februar 1853 niedergebrochen und infolge der Massenausweisungen der Tessiner aus der Lombardei das Nachbarverhältnis zwischen der Schweiz und dem Habsburgerreich sichtlich gestört worden war, rechnete Kossuth damit, daß die kriegerische Stimmung wegen der Orientfrage auch auf das gespannte Verhältnis zwischen der Schweiz und dem Habsburgerreich übergreifen und zu einer Kriegserklärung führen werde.

Er intervenierte unverzüglich in Washington, damit der amerikanische Gesandte in Bern die Weisung erhalte, die Bundesregierung in ihrem vermeintlichen kriegerischen Vorhaben zu unterstützen. Er erwartete in höchster Spannung die Entscheidung der « einzigen republikanischen Republik » in Europa — wie er höflich die Schweiz gegenüber der absolutistischen Republik Frankreichs apostrophierte.

Überdies beeilte er sich, Louis Napoleon zu bewegen, für die Integrität der Schweiz — im Falle eines Krieges derselben mit dem Habsburgerreiche — offen einzutreten. Und nicht zuletzt wandte er sich an James Fazy, den Präsidenten der Exekutivgewalt im Kanton Genf, an Bundesrat Druey, wie auch an Luvini, den Repräsentanten des Kantons Tessin, die Bundesregierung zu einer Kriegserklärung zu bewegen.

Ja, er ging soweit, für die Schweiz einen ausführlichen Aufmarschplan bereitzustellen, in welchem er gegen Vorarlberg ein defensives Verhalten, gegen die österreichische Lombardei aber ein

offensives Vorgehen empfahl. Er bot sich selbst an, an diesem Vorrücken gegen die Lombardei teilzunehmen, in der Überzeugung, daß seine Anwesenheit die ungarischen und italienischen Soldaten der österreichisch-lombardischen Armee zur Waffenstreckung veranlassen und dadurch den Schweizer Streitkräften den Sieg ohne nennenswerte Verluste sichern werde.

Außerdem erklärte er sich bereit, den Ankauf einer amerikanischen Handelsflotte von zehn für Kriegsdienste umgebauten und bewaffneten Einheiten, welche dem amerikanischen Großunternehmer und Geldgeber der bei der Präsidentenwahl siegreichen Partei, George Law, gehörten, der Schweizer Regierung zu vermitteln. Diese zehn Dampfer hatten zusammen einen Rauminhalt von etwa 17 000 Tonnen, wofür amerikanischerseits 27 Millionen Schweizer Franken verlangt wurden.

Man mag sich wohl die Frage stellen, wozu der Binnenstaat Schweiz im Kriegsfalle eine Seeflotte verwenden konnte? Kossuth hatte jedoch seine guten Gründe dafür. Er schlug vor, mit dieser Flotte die österreichischen Adriahäfen unter Blockade zu stellen, den Levante- und Mittelmeerdienst des österreichischen Lloyd zu unterbinden und die Marinearsenale Österreichs mit Beschlag zu belegen. Dies waren — seiner Ansicht nach — die richtigen Repressalien für jene Blockade, welche die lombardisch-österreichischen Streitkräfte über den Kanton Tessin verhängt hatte.

Er wurde von neuer Hoffnung erfüllt, als er erfuhr, daß Luvini in einer Geheimsitzung der Bundesversammlung den Antrag stellte, man möge von der Wiener Regierung die sofortige Einstellung der Blockade gegen den Tessin, sowie auch die Rückgängigmachung der Ausweisung von 6000 in der Lombardei ansässigen Tessinern erwirken und bis zum Einlangen einer Antwort die Armee auf Kriegsstärke zu stellen.

Zu gleicher Zeit drang er in seine Schweizer Freunde, ihm eine Einreisebewilligung in die eidgenössische Republik zu erwirken, damit er seine Pläne und Anträge dort persönlich und mit mehr Nachdruck vertreten könne.

Aber seine Erwartungen erfüllten sich nicht bezüglich des Verhaltens der Wiener Regierung in der orientalischen Frage, noch

jenem der Schweiz in ihren kritischen Beziehungen zum Habsburgerreich. Im übrigen blieb die eidgenössische Republik, namentlich aber die Kantone Tessin und Genf auch weiterhin Unterstützer der ungarischen Flüchtlinge, die das Glück genossen, bis zur Erlassung der allgemeinen Amnestie, welche beim Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn 1867 erfolgte, der menschlichen Großmut eines freien Volkes teilhaftig zu werden.